Bernhard Maag Schulstrasse 136 8105 Regensdorf

KR-Nr. 149/1993

An das Büro des Kantonsrates 8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Gemäss den §§ 19-23 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1.6.1969/4.6.1989

## betreffend Änderung der Wahl des Bezirksgerichtspräsidiums

## **Antrag**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

- § 26 Abs. 1 Satz 2. Es besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.
- § 28 Vorsitz und Einzelrichter

Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahrs und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr aus seiner Mitte

- a) die Präsidentin- oder den Präsidenten,
- b) eine(n) oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten deren Zahl vom Obergericht festgesetzt wird, sowie
- c) die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter.

## Begründung

- a) Die Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin oder des -präsidenten soll in einer Kampfwahl nicht zu einem reinen politischen Machtkampf entarten.
- b) Durch die Entpolitisierung des Präsidentenamtes wird die Unabhängigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber der Politik, insbesondere der Parteien, gestärkt.
- c) Es ist nicht einzusehen, warum die Wahl des Bezirksgerichtspräsidiums anders geregelt ist, als bei den nachfolgenden Gerichten nämlich Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch das Gericht selbst:

Arbeitsgericht: § 9 GVG (Wahl durch das Bezirksgericht)
Mietgericht: § 15 GVG (Wahl durch das Bezirksge

Obergericht: § 39 GVG

Geschworenengericht: § 51 Abs. 2 GVG (Wahl durch das Obergericht)

Handelsgericht: § 58 GVG (Wahl durch das Obergericht)

Verwaltungsgericht: § 36 Abs. 1 VRG

Sozlalversicherungsgericht: § 8 lit. a Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

Regensdorf, den 6. Mai 1993

Mit freundlichen Grüssen

Bernhard Maag